



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§ XIX. Eröffnung davon an die Protestirende Gesandten zu Münster.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Nov.

„hätten, oder man hätte die einmahl ge-
 „faßte Resolution durchtreiben sollen.
 „Dieweil aber der Catholischen Chur- und
 „Fürsten Räte und Botschaffren, um be-
 „sorgender Weitläufigkeit willen, sich ei-
 „nes andern entschlossen; so wüsten sie,
 „die Kayserliche Gesandten, keine andere,
 „als diese Resolution darauf zu ertheilen,
 „daß nemlich Ihre Kayserl. Majestät an ih-
 „rem Ort zu einiger dismembration oder
 „Trennung der Stände, Anlaß zu geben nicht
 „gemeynet wären, sondern viel lieber hät-
 „ten, daß dieselben des Heiligen Römischen
 „Reichs Nothdurfft, bey diesen Friedens-
 „Tractaten sämtlich und einhelllich be-
 „rathschlagten helfen möchten. Ließen
 „sie es also, soviel Magdeburg und Hes-
 „sen-Cassel anlangt, bey dem angeführten
 „Concluso und Gutachten der Stände, be-
 „wenden. Wann auch Hessen-Cassel,
 „des Vaterlandes Nutz und Wohlfarth,
 „wie einem treuen Deutschen Patrioten
 „und verpflichteten Fürsten des Reichs ge-
 „bühret, in acht nehmen wolle; so würde
 „selbiges ein solches in puncto Satisfac-
 „tionis mit der That beweisen können:

„dahero, und wann man sich darauf zu ver-
 „lassen habe, besser sey; dieselbe bey solcher
 „Consultation ebenfalls zu lassen, als
 „davon auszuschließen. Was aber Dur-
 „lach und Saarbrücken betreffe, da wä-
 „re nicht ohne, daß Ihre Kayserliche Ma-
 „jestät einen Unterscheid machten, und da-
 „für hielten, weil selbige Stände, von dem
 „Prager-Frieden durch einen Neben-Re-
 „cess ausgeschlossen, ihnen aber per Am-
 „nestiam die Thür dazu wieder eröffnet
 „worden sey; dieselben sich dahero, mit An-
 „nehmung sohanen Friedens, anjeho der
 „Session und Stimme im Reichs-Rath, so
 „ihnen sonst anderwärts nicht disputiret
 „würde, selbst theilhaftig machen, und des-
 „sentwegen, wenigstens ihre Erklärung ge-
 „gen die Kayserliche Gesandten, abstatten
 „sollten. Sie, Kayserliche Gesandten, woll-
 „ten nechst dem aus der Sache mit ihren
 „Collegen zu Osnabrück communiciren;
 „weniger nicht, den zu Münster anwesenden
 „Protestirenden Gesandten, das obgemel-
 „te Conclusum Catholicorum Statuum
 „vorhalten.

1645.
Nov.

§. XIX.

Eröffnung
davon an die
Protestiren-
de Gesand-
ten zu Mün-
ster.

Des folgenden Montags den 20. Nov.
 ließen die Kayserliche Gesandten, zu
 Münster, den Culmbachischen, Wür-
 ttembergischen, Hessen-Darmstädti-
 schen und Nürnbergischen Gesandten
 vor sich erfordern, und hielten ihnen die
 obige Meynung in Puncto Admissionis
 vor, mit dem Erinnern, sie woltens also an
 ihre mit verwandte Stände bringen, und
 selbige dahin ermahnen, daß man sich des
 Reverlus gegen einander vergleichen, und
 darauf ohne längern Anstand mit gesam-
 ter Hand zu den Consultationen schrei-
 ten möchte. Dieselben antworteten dar-
 auf: daß sie zwar vor ihre Personen sich
 dieser Resolution, gegen Ihre Kayserli-
 che Majestät allerunterthänigst, gegen die

Kayserliche Gesandten aber unterthänig
 und dienstlich bedanketen, als worüber
 ihre Herren Principales sehr sorgfältig
 gewesen wären, daß in deren Verbleibung
 allerhand schwere Angelegenheiten erfol-
 gen dürfften. Alldieweil sie aber hierin-
 nen in nichts instruiert wären, so wollten
 sie gleichwol nicht unterlassen, ihren Mit-
 Ständen Evangelischer Religion, solches
 zu überschreiben, bäten aber, die Kayser-
 liche Gesandten möchten zu mehrerer Au-
 torität, ihnen entweder solche Resolution
 in Schrifften zuzustellen, oder doch wenig-
 stens ihren Collegen nach Osnabrück zu-
 zuschreiben belieben, daß dieselbe gleicher-
 gestalt den Protestirenden alldort solches
 anfügen möchten.

§. XX.

Hessen-Cas-
sels Ad-
mission fomt
zur Dichtig-
keit.

Es ließen auch die Kayserliche Ge-
 sandten selbigen Nachmittags die Hessen-
 Casselsche Deputatos vor sich erfordern,
 und zeigten ihnen an, was die Catholischen
 in Puncto Admissionis vor sie geschlo-

sen hätten, woben es auch Ihre Kayser-
 liche Majestät allergnädigst bewenden lie-
 sen: dieselben aber würden hiemit noch-
 mahln erinnert und ermahnet, ihre Con-
 silia und Vota, dem geschenehen Erbieten
 gemäß,